



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wildeck

Bebauungsplan der Gemeinde Wildeck, Ortsteil Obersuhl Nr. I/17 „Kindergartenstraße“

Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplans gem. 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

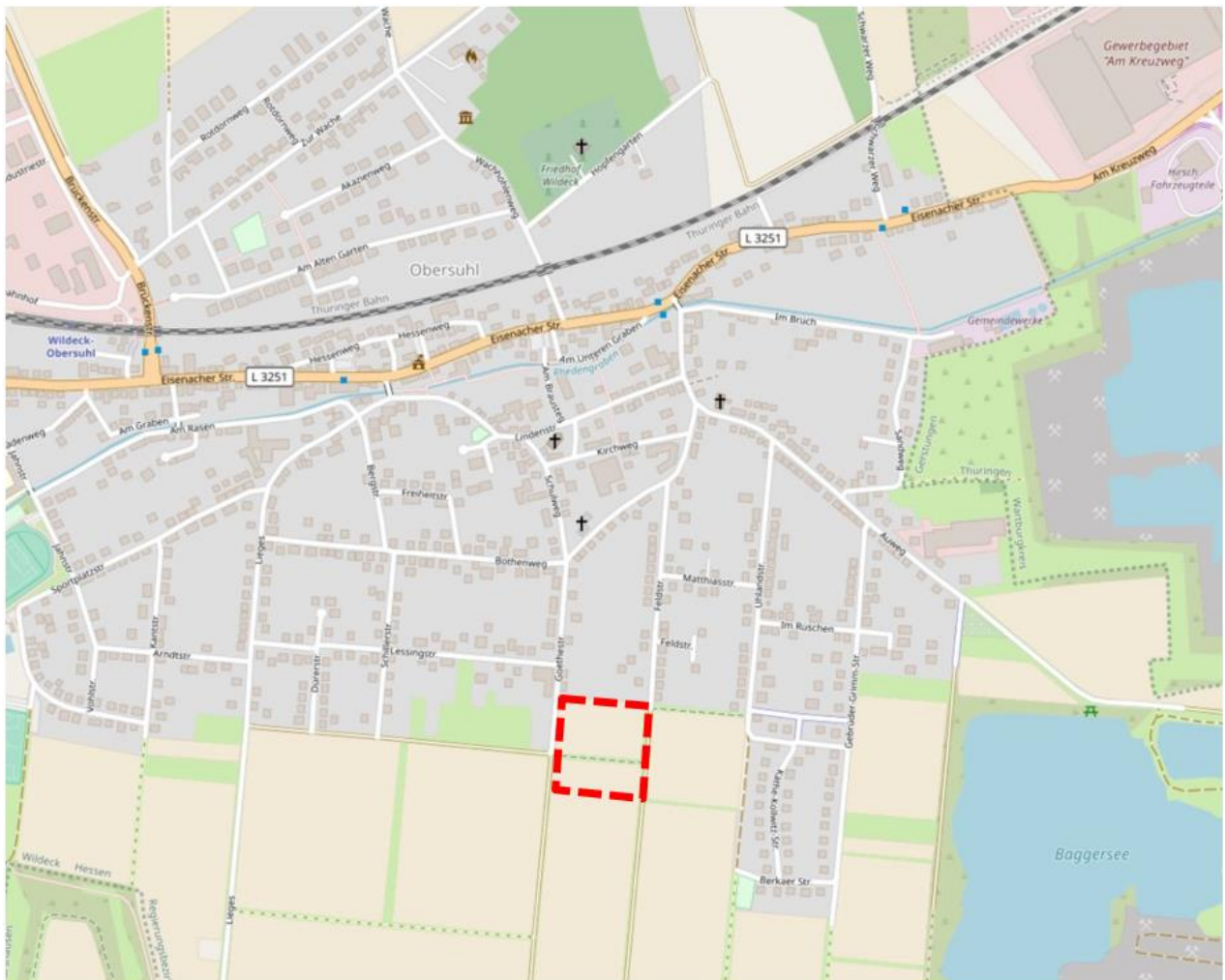
Die Gemeindevertretung der Stadt Gemeinde Wildeck hat in ihrer Sitzung am 04.03.2021 über die im Rahmen der Offenlegung eingegangenen Anregungen und Bedenken entschieden und den Bebauungsplanes Nr. I/17 „Kindergartenstraße“ der Gemeinde Wildeck, Ortsteil Obersuhl gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. I/17 „Kindergartenstraße“ der Gemeinde Wildeck, Ortsteil Obersuhl in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Obersuhl.
Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Flurstücke 76/8 und 76/7;
Im Osten: durch die Feldstraße (Flurstück 93/11);
Im Süden: durch das Flurstück 80/2;
Im Westen: durch die Goethestraße (Flurstücke 92/5 tlw. und 92/6 tlw.)
alle Flur 6, Gemarkung Obersuhl. Die Gesamtfläche beträgt 1,433 ha.

Die Abgrenzung ist aus der Abbildung ersichtlich.



Der satzungsbeschlossene Bebauungsplan Nr. I/17 „Kindergartenstraße“ der Gemeinde Wildeck, Ortsteil Obersuhl sowie die dazugehörige Begründung können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wildeck, Eisenacher Straße 98, 36208 Wildeck-Obersuhl, Zimmer 16 (Bauamt), von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ist zu folgenden Zeiten während der Dienststunden gegeben:

Montag	von 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist eine telefonische Terminvereinbarung mit dem Bauamt der Gemeinde Wildeck unter der Nummer 06626/ 92000 erwünscht. Die Einsichtnahme kann ausschließlich unter Beachtung der aktuellen Corona- Regelungen erfolgen.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan können gem. 10a BauGB auf der Homepage der Gemeinde Wildeck unter <https://wildeck-hessen.de/index.php/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene-rechtskraeftig> eingesehen und heruntergeladen werden. Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch über das zentrale Internetportal Bauleitplanung des Landes Hessen unter dem Link <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplan/gemeinden-von-a-bis-z> .

Gem. § 215 (1) BauGB werden

- 1 eine nach § 214 (1) S. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2 eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3 nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wildeck unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 (5) BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 (3) BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 (4) BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wildeck, den 11.03.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wildeck

Wirth
Bürgermeister